

Inhalt

1	Geltungsbereich und Angebot	1
2	Preise und Lieferung	1
3	Auftrag und Auftragsbestätigung	1
4	Weitergabe von Aufträgen an Dritte.....	1
5	Liefertermin und Terminsicherung	1
6	Zoll und Exportkontrolle (Lieferungen aus dem Zoll-Ausland)	1
7	Gefahrübergang und Abnahme	1
8	Rechnungsstellung.....	1
9	Zahlung.....	2
10	Sach- und Rechtsmängelhaftung.....	2
11	Gewährleistungsfristen.....	2
12	Einhaltung von Normen.....	2
13	Kündigung und Rücktritt.....	2
14	Ersatzteilhaltung.....	2
15	Schutzrechte	2
16	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	2
17	Sonstiges.....	2

1 Geltungsbereich und Angebot

- 1.1 Diese EKB gelten für alle Verträge/Aufträge über Lieferungen und Leistungen, insbesondere für Dienstleistungs-, Kauf- und Werkverträge sowie Mischformen von diesen zwischen dem IPK und dem Auftragnehmer (»AN«).
- 1.2 AN akzeptiert mit der Abgabe seines Angebotes, dass diese EKB bei Annahme des Angebots durch das IPK Vertragsbestandteil werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrags.
- 1.3 Abweichungen von diesen EKB sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als Abweichung bezeichnet sind und vom IPK schriftlich bestätigt wurden. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des AN sowie Zahlungen durch das IPK bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des AN.
- 1.4 Das Angebot muss den Spezifikationen der Anfrage/Ausschreibung entsprechen.
- 1.5 Der Aufwand zur Erstellung von Angeboten und der Überlassung ergänzender Unterlagen oder Information wird nicht vergütet.

2 Preise und Lieferung

- 2.1 Die Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt DAP *Empfangsort* gem. Incoterms®2010 (Lieferung an den benannten Bestimmungsort) einschließlich Entladung.
- 2.3 AN hat die Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist:
 - a) an den endgültigen Aufstellort zu verbringen,
 - b) eine Transportversicherung abzuschließen und die Kosten dafür sowie für Zoll und Verpackung zu tragen.
- 2.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

3 Auftrag und Auftragsbestätigung

- 3.1 Der Auftrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen.
- 3.2 Für die Auftrags Erfüllung gilt, soweit kein zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht, in folgender Reihenfolge:
 - a) der Wortlaut des Auftrags Schreibens;
 - b) die Vertragsunterlagen einschließlich der Vergabeunterlagen;
 - c) diese EKB;
 - d) ergänzend dazu bei Verträgen, die VOL/A, VOB/A oder VgV unterliegen, die dafür einschlägigen Allgemeinen Vertragsbedingungen in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung, namentlich für die Ausführung von:
 - Leistungen:..... VOL/B,
 - Bauleistungen: VOB/B und VOB/C;
 - e) das BGB und sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften;
 - f) die einschlägigen behördlichen Vorschriften und Auflagen (einschließlich Norm- und Unfallverhütungsvorschriften) in der am Liefertag geltenden Fassung.

- 3.3 Das IPK kann den Auftrag widerrufen, wenn AN ihn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

4 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 4.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte und die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung des IPK unzulässig.
- 4.2 Jede Zuwiderhandlung berechtigt IPK, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5 Liefertermin und Terminsicherung

- 5.1 Die vom IPK vorgegebenen Liefertermine sind verbindlich (relatives Fixgeschäft).
- 5.2 AN hat dem IPK unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn abzu-sehen ist, dass der Liefertermin überschritten wird. Dabei gibt der AN die Gründe und die voraussichtliche Überschreitungsdauer an. Etwaige Verzugsfolgen werden dadurch nicht berührt.
- 5.3 Im Verzugsfall ist das IPK berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes zu beanspruchen.
- 5.4 Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

6 Zoll und Exportkontrolle (Lieferungen aus dem Zoll-Ausland)

- 6.1 Bei Lieferung aus dem Zoll-Ausland hat sich AN rechtzeitig mit der angegebenen Verwendungsstelle wegen der Zoll und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
- 6.2 AN hat dem IPK rechtzeitig schriftlich mitzuteilen:
 - a) jedenfalls:
 - den HS-Code,
 - das Ursprungsland;
 - b) sofern dies vom IPK angefordert ist:
 - Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (aus europäischen Ländern),
 - Warenverkehrsbescheinigungen (aus nichteuropäischen Ländern);
 - c) sofern zutreffend:
 - die Erfassung des zu liefernden Gutes von einer Position des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste,
 - die Erfassung in der U.S. Commerce Control List (konkrete ECCN oder als »EAR99«) oder der USML (USML Classification No.).
- 6.3 Diese Informationen sind in sämtlichen relevanten Unterlagen (insbesondere Angebot, Lieferschein und Rechnung) anzugeben. AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem IPK aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit dieser Informationen entstehen.

7 Gefahrübergang und Abnahme

- 7.1 Die Gefahr geht vom AN auf das IPK über:
 - a) mit Wareneingang;
 - b) Sind über die Lieferungen hinaus weitere Leistungen vereinbart (etwa Aufbau, Installation), erfolgt der Gefahrübergang erst nach Abnahme der Gesamtleistung;
 - c) Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf erst durch ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll festgestellt.
- 7.2 AN obliegt der Nachweis einer vorgesehen Abnahme.

8 Rechnungsstellung

- 8.1 AN stellt für jeden Auftrag eine gesonderte Rechnung. AN gliedert die Rechnungen dem Auftrags Schreiben entsprechend. AN bezeichnet Teil- und Schlussrechnungen als solche.
- 8.2 AN richtet seine Rechnungen an die vom IPK im Auftrags Schreiben angegebene Rechnungsadresse. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 8.3 AN gibt auf seinen Rechnungen an:
 - a) die Bestellnummer des IPK;
 - b) die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt.-IdNr.) des IPK (**DE 811 503 988**) an.

- 8.4 AN fügt seiner Rechnung mit Ausnahme der Lieferscheine die vom IPK abgezeichneten rechnungsbegründenden Unterlagen bei, insbesondere etwa:
- Leistungs-, Stunden-, und Materialnachweise,
 - Abnahme- und Prüfprotokolle,
 - Montagebelege und sonstige Quittungen.
- 8.5 Ohne die vorstehenden Voraussetzungen in Ziff. 8 kann die Rechnung vom IPK nicht bearbeitet werden und wird nicht fällig.

9 Zahlung

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen des IPK innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto (ohne Abzüge).
- 9.2 Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens mit dem Rechnungs- und dem Wareneingang beim IPK oder mit der Abnahme der Lieferung/Leistung, falls eine Abnahme vorgesehen ist.
- 9.3 Das IPK gerät nur aufgrund Mahnung in Verzug. § 286 Abs. 3 BGB gilt nicht.

10 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 10.1 Die festgelegten Spezifikationen und Funktionen gelten als vertraglich vereinbart. AN sichert ihre Einhaltung zu und haftet damit für entstandene Schäden:
- am Vertragsgegenstand;
 - an anderen Rechtsgütern [entsprechend § 14 Nr. 2 b) bb) VOL/B].
- Dies gilt nicht, wenn AN die für den Schaden kausale Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10.2 AN übernimmt die Mängelhaftung auch für unerhebliche Abweichungen der gelieferten Sache von den vereinbarten Spezifikationen, wenn diese den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 10.3 Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen in jedem Falle die Aufwendungen für die Durchführung der Mängelbeseitigung sowie für die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.
- 10.4 Die Mängelhaftung bezieht sich auch auf Ersatzlieferungen und Leistungen einschließlich Nachbesserungsarbeiten.

11 Gewährleistungsfristen

- 11.1 Die Frist für die Mängelhaftung beginnt mit der Abnahme der Leistung (vgl. Ziff. 7), bei Teilabnahmen jedoch erst mit der Endabnahme.
- 11.2 Die Frist beträgt 24 Monate,
- soweit keine längeren gesetzlichen Fristen bestehen;
 - vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 11.3 Die Frist wird ab Zugang der schriftlichen Mängelanzeige so lange gehemmt, bis der AN den Mangel erfolgreich beseitigt oder die Ansprüche auf (weitere) Nachbesserung abgelehnt hat.
- 11.4 Nach Abschluss der Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

12 Einhaltung von Normen

- 12.1 AN stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention getroffen werden.
- 12.2 AN hat das einschlägige Recht seines Sitzlandes und der Länder einzuhalten, in denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem IPK tätig ist.
- 12.3 AN verpflichtet sich ferner, die in den ILO-Kernarbeitsnormen (www.ilo.org) festgelegten Mindeststandards einzuhalten.
- 12.4 AN verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und Zulieferer sorgfältig auszuwählen und –soweit es ihm zumutbar ist– zu überwachen, um darauf hinzuwirken, dass auch diese im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem IPK keine Rechtsverstöße begehen.

13 Kündigung und Rücktritt

- 13.1 Das IPK ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn AN:
- erheblich gegen Ziff. 12 verstößt;
 - sich in Liquidation befindet;
 - wegen einer nachweislichen Handlung außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten als unzuverlässig anzusehen ist, besonders wenn es sich um schwere Verfehlungen wie etwa Bestechung, Subventionsbetrug (§§ 334, 264 StGB) handelt;
 - im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen zu seiner Zuverlässigkeit, Fachkunde oder Leistungsfähigkeit abgegeben hat;
 - sein Angebot unter wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 298 StGB) abgegeben hat.
- 13.2 Bei einer Kündigung des IPK gem. Ziff. 13.1
- ist das IPK berechtigt, die bisherigen Leistungen zurückzugeben und der AN dazu verpflichtet, das bereits vom IPK gezahlte Entgelt für die zurückgegebenen Leistungen zurückzuerstatten;
 - hat das IPK Leistungen, die es nicht zurückgibt oder bereits in Anspruch genommen hat, anteilig im Rahmen des Vertragspreises zu vergüten;
 - stehen dem AN außer den Vergütungsansprüchen für die in Anspruch genommenen Leistungen des IPK keine anderen Rechte zu, wobei von den gesetzlichen Regelungen nur die §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt bleiben und im Übrigen § 7 Nr. 3 VOL/B gilt;
 - hat der AN dem IPK alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Beendigung des Vertrags entstehen.
- 13.3 Liegen wichtige Gründe nach Ziff. 13.1 vor und sind diese vom AN zu vertreten, hat der AN dem IPK eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes zu zahlen. Geringfügige Verstöße ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche des IPK nach Ziff. 13.2 d) bleiben unberührt.

14 Ersatzteilhaltung

- 14.1 AN verpflichtet sich, zusammen mit dem Liefergegenstand vollständige Ersatzteilunterlagen an IPK zu übergeben und die darin bezeichneten Ersatzteile für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab dem Wareneingang bzw. falls eine Abnahme vorgesehen ist, vom Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes an, vorzuhalten.
- 14.2 Auf Anforderung sind die Ersatzteile jederzeit gegen entsprechende Berechnung zu liefern. Bei Ersatzteilanforderungen darf der Preis des Teiles nicht höher sein, als dieser in den übergebenen Ersatzteilunterlagen angegeben ist, jedoch kann für vom AN nicht zu vertretende, durch allgemeine Preis- und Lohnerhöhungen bedingte Kostenerhöhungen ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

15 Schutzrechte

AN stellt das IPK von Ansprüchen Dritter aus etwaigen von ihm zu vertretenden mittel- und unmittelbaren Schutzrechtsverletzungen frei.

16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist die im Auftragsschreiben angegebene Adresse.
- 16.3 Erfüllungsort für Zahlungen ist Gatersleben.

17 Sonstiges

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.